

ten bezahlt¹⁰². Die Einrichtung eines lutherischen Konsistoriums erfolgte im Jahre 1708. Die kirchenaufsichtlichen Befugnisse über die Reformierten wurden dagegen von der Regierung selbst wahrgenommen.

Es ist durchaus verständlich, daß es nicht zum konfessionellen Frieden beitrug, wenn die Reformierten in Orten, in denen sich mehrere Lutheraner angesiedelt hatten, ihre Kirche aufgrund einer staatlichen Anordnung zum Simultangebrauch¹⁰³ zur Verfügung stellen mußten und zur Bestreitung der Kosten des lutherischen Kirchen- und Schulwesens herangezogen wurden. Die konfessionellen Spannungen verschärften sich noch, als in der folgenden Zeit Lutheraner bei der Vergabe öffentlicher Stellen bevorzugt wurden¹⁰⁴.

Als nach dem Tod Karls XII. (1718) mit Gustav Samuel Leopold ein Katholik die Regierung übernahm, entstanden in Pfalz-Zweibrücken auch wieder katholische Gemeinden. Der Fürst erklärte 1719 die Religionsfreiheit für alle im Westfälischen Frieden anerkannten christlichen Konfessionen. Er bestätigte am 14. Januar 1719¹⁰⁵ die Rechte der Reformierten, versicherte am 20. Januar 1719¹⁰⁶ den Lutheranern die freie Ausübung ihrer Religion, stellte am 28. Januar Katholiken und Protestanten beim Eingehen von Mischehen gleich¹⁰⁷ und richtete am 24. April 1719 auch das reformierte Oberkonsistorium, dem nach seiner Einsetzung durch Friedrich Ludwig im Jahr 1665 nur eine kurze Dauer beschieden war, wieder ein¹⁰⁸.

Ähnlich wie in der Kurpfalz sollte nun auch in Pfalz-Zweibrücken – unter dem erklärten Anspruch der Toleranz – für die Konfessionen eine Zeit der Begünstigung der Katholiken einsetzen. Gustav Samuel Leopold gab am 25. März 1719 den reformierten Inspektoren zu verstehen, daß er es gern sehen würde, wenn sie in den Orten, wo die Katholiken keine eigene Kirche hätten, diesen die reformierte Kirche zur Abhaltung des Gottesdienstes überlassen würden¹⁰⁹. Zur Besoldung der katholischen Geistlichen stellte das reformierte Oberkonsistorium, neben Zuschüssen von Gustav Samuel Leopold, seit dem Vergleich vom 13. Mai 1720 jährlich 500 fl. zur Verfügung¹¹⁰ – ein Betrag, der bis 1792 gezahlt wurde¹¹¹. Auch zwischen Lutheranern und Reformierten kam es zu

102 Vgl. dazu BIUNDO, Geschichte der lutherischen Gemeinde, S. 57 f.

103 Vgl. dazu MAY, Simultankirche, S. 310.

104 Vgl. dazu BACHMANN, Pfalz Zweibrückisches Staats-Recht, S. 221, sowie NEUBAUER, Kirchen- und Schulgeschichte, S. 18.

105 Vgl. dazu FABER, Staats-Cantzley, Bd. XXXIX, S. 25 f; BACHMANN, Pfalz Zweibrückisches Staats-Recht, S. 225 ff.

106 Vgl. dazu MOLITOR, Geschichte einer deutschen Fürstenstadt, S. 396.

107 MOLITOR, Urkundenbuch Zweibrücken, S. 196; AGRICOLA, Disputatio, S. 133 f.

108 Vgl. dazu SOHN, Geschichte der Kirchenschaffnei Zweibrücken, S. 193.

109 KSchA Zweibrücken VI, Nr. 1169. Siehe dazu auch MAY, Simultankirche, S. 313.

110 Siehe dazu MOLITOR, Urkundenbuch Zweibrücken, S. 199-202.

111 Vgl. dazu BIUNDO, Geschichte der lutherischen Gemeinde, S. 58.